

Bozen am 20.07.2022

## **Die Verhandlungen des Teilvertrages gehen weiter!**

### **Das Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B.**

Der erste Entwurf des Teilvertrages für ca. 5.000 Mitarbeiterinnen aus der Pflege und den Sozialberufen, konnte aufgrund ungerechter Verteilung der vorhandenen Geldmittel (20 Millionen €) und einer fehler- und lückenhaften Beschreibung der „Berufsbegleitenden Ausbildung im Sozialwesen“ und der fehlerhaften Aufgabenbeschreibungen, nicht unterschrieben werden. Jetzt kommt wieder Bewegung in die Verhandlungen, nachstehend die wesentlichen Ergebnisse

#### **Art. 1**

##### **Aufgabenzulage im Sozialbereich**

Die Aufgabenzulagen, werden auch wenn diese sehr unterschiedlich bemessen sind so belassen.

#### **Art. 2**

##### **Zulage für Turnus-, Feiertags- oder Nachtdienst**

Auch diese Zulage, bleibt wie im ersten Entwurf.

#### **Art. 3**

##### **Vergütung für Aufrechterhaltung des Dienstes**

1. Vorbehaltlich der Einhaltung der Ruhepausen laut Art. 22 des BÜKV vom 12.02.2008, falls das Personal, aufgrund eines ausdrücklichen Ersuchens des Arbeitgebers, freiwillig und mit einer Vorankündigung von höchstens 72 Stunden eine zusätzliche Arbeitsleistung von mindestens 3 Stunden in Bezug auf den bereits programmierten Stundenplan abdeckt, steht ihm für jede zusätzliche nicht programmierte Arbeitsleistung eine zusätzliche Vergütung im Ausmaß von 10 Euro Brutto pro Stunde zu.

#### **Art. 4**

##### **Aufgabenzulage für die Leistung zusätzlicher programmierter Zusatzstunden Arbeitsstunden**

1. Die Aufgabenzulage für Leistung zusätzlicher programmierter Zusatzstunden ist für Berufskrankenpfleger und das Pflege- und Betreuungspersonal in den Seniorenwohnheimen und in den Wohnstrukturen des Behindertendienstes jedenfalls auf freiwilliger Basis und nach Absprache mit dem Arbeitgeber vorgesehen. Die monatliche Aufgabenzulage wird mittels einvernehmlicher schriftlicher Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber für einen bestimmten Zeitraum in folgenden Fällen erhöht
  - um 8%, falls mindestens 8 zusätzliche programmierte Zusatzstunden im Monat geleistet werden;
  - um 11%: falls mindestens 12 zusätzliche programmierte Zusatzstunden im Monat geleistet werden.
2. Diese programmierten Zusatzstunden müssen werden in der Turnusplanung berücksichtigt. Mit Zusatzstunden werden jene Stunden bezeichnet, welche über die normalen 38 Wochenstunden hinausgehen.
3. Für die wirtschaftliche Behandlung dieser zusätzlichen Arbeitsstunden ist außerdem die Regelung laut Art. 90 des BÜKV vom 12.02.2008 anzuwenden.
3. Diese Zulage wird ausschließlich für das Personal mit einem Vollzeitarbeitsvertrag angewandt.

4. Die Leistung dieser zusätzlichen programmierten Zusatzstunden zählt nicht für die Erreichung des individuellen Höchstausmaßes an Überstunden im Sinne von Art. 69, Abs. 1 des ET der Bereichsabkommen vom 02.07.2015, darf jedoch 250 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.
5. Die in diesem Artikel vorgesehene Erhöhung der Aufgabenzulage kann mit den in Artikel 1 vorgesehenen Zulagen kumuliert werden, jedoch nicht mit den in Artikel 8 dieses Abkommens vorgesehenen Zulagen.

#### **Art. 5 bis 8**

##### **Berufsbegleitende Ausbildung in Sozialwesen**

Die geplante „Berufsbegleitende Ausbildung im Sozialwesen für Sozialbetreuerinnen und Pflegehelferinnen“ welche im Vertrag verankert werden soll, hat erhebliche arbeitsrechtliche Bedenken und eine fehler – bzw. lückenhafte Aufgabenbeschreibung.

##### **Sozialbetreuer/in:**

Hier müssen sich die Aufgaben am offiziellen Berufsbild der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol DEKRET DES LANDESHAUPTMANNES vom 10/09/2009, Nr. 42

Verordnung über Aufgaben und Ausbildung des Sozialbetreuers oder der Sozialbetreuerin (Registriert beim Rechnungshof am 30.10.2009, Register 1, Blatt 24) orientieren

##### **Pflegehelfer/in:**

Die Aufgaben müssen sich am Verzeichnis der wichtigsten Tätigkeitsbereiche des/der Pflegehelferin orientieren.

#### **Art. 8**

##### **Koordinierungszulage für die Verantwortlichen in den Seniorenwohnheimen und in den Sozialdiensten**

Die Koordinierungszulage der Pflegedienstleiter/innen der Seniorenwohnheime wurde von 100% auf das Höchstausmaß von 90% des monatlichen Anfangsgrundgehaltes der unteren Besoldungsstufe der Funktionsebene 7.ter bzw. der eventuell höheren Zugehörigkeitsfunktionsebene, reduziert.

##### **Unserem Einwand auch die Einsatzleiterinnen der Hauspflege zu berücksichtigen, wurde stattgegeben**

Den Einsatzleitern des Hauspflegedienstes wird je nach Größe und Komplexität des Dienstes, eine Koordinierungszulage von 15% bis zum Höchstausmaß von 40% des monatlichen Anfangsgrundgehaltes der unteren Besoldungsstufe der Funktionsebene 7.ter zuerkannt, mit der Häufbarkeit mit anderen Zulagen im Höchstausmaß von nicht mehr als 45%.

#### **Art. 10**

##### **Einmalige Sonderprämie**

1. Dem Personal der Seniorenwohnheime und der Sozialdienste wird für außerordentliche Arbeitsbelastung im Jahr 2021 eine Sonderprämie nachfolgenden Kriterien ausgezahlt:

- a) bei der Prämienvergabe wird weder die Einstufung in eine Funktionsebene noch die Art des Arbeitsverhältnisses, d.h. ob Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt;
- b) die Prämie steht den Bediensteten zu, welche mindestens 180 Tage effektiv geleistete Dienstzeit inklusive aller im Bezugszeitraum genossenen ordentlichen Urlaubstage, sowie der Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall und wegen Gewerkschaftsurlaub bis zu jeweils 30 Kalendertagen aufweisen; die effektiv berechneten Kalendertage werden in Monate umgerechnet, wobei bei mehr als 15 verbleibende Tage auf das volle Monat aufgerundet wird. Entsprechend wird der auszuzahlende Betrag auf Zwölftel berechnet.

c) Die einmalige Prämie wird in folgendem Ausmaß zuerkannt:

- dem Pflege- und Betreuungspersonal der Seniorenwohnheime und Sozialdienste: 1000 € Brutto;



- dem restlichen Personal der Seniorenwohnheime und Sozialdienste inbegriffen das dazugehörige Verwaltungs-personal: 700 € Brutto.

**Fazit:**

Diese Abänderungen in den einzelnen Artikel werden nochmal diskutiert und dann voraussichtlich unterzeichnet.

Landeshauptmann Dr. Arno Kompastscher, wird sehr bald im Nachtragshaushalt "neue" Gelder für die Vertragsverhandlungen zur Verfügung stellen, welche die Jahre 2023-2024 betreffen werden.

Dazu liegt bereits ein verbindliches Schreiben des Landeshauptmannes vor und ab Herbst gibt es jetzt Möglichkeit weiter zu verhandeln.

Dann können wir endlich, über die Einstufungen und Funktionsebenen der Sozialberufe mit Fach- bzw. Berufsausbildung verhandeln, denn diese ist längst überfällig.

Denn die Einstufung- bzw. Umstufung des Berufsbildes Masseur/in – Heilmasseurin in die 7ter Funktionsebene, ist bereits in diesem Teilvertrag geplant.

Für die Zusammenfassung

Die Geschäftsführung des Landesverbandes der Sozialberufe

*Meute von Abtlig.mil*